

Vorzulegende Unterlagen für eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz

1. **Formeller Antrag**
2. **Führungszeugnis Belegart -O- (zur Vorlage bei der Stadt Overath, -Amt für Ordnung und Soziales-, Burgholzweg 6, 51491 Overath) (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)**
3. **Gewerbezentralregisterauszug Belegart -9- (zur Vorlage bei der Stadt Overath, -Amt für Ordnung und Soziales, Burgholzweg 6, 51491 Overath (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)**
4. **Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes** siehe Rückseite
5. **Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadtkasse** siehe Rückseite
6. **Bestätigung des Insolvenzgerichts – AG Köln – dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist**
7. **Auskunft aus dem Online-Verfahren – www.vollstreckungsportal.de**
8. **Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz , sofern der Erlaubnisinhaber mit Lebensmitteln in Kontakt kommt (zu beantragen beim zuständigen Gesundheitsamt)**
9. **Kopie des Pacht- bzw. Mietvertrages**
10. **Unterrichtungsnachweis** gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz (Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, aus der ersichtlich ist, dass der Antragsteller über die für den Gewerbebetrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist) Tel. Nr.: 0221/1640-686.
Bei Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis reicht die Anmeldebestätigung aus. Eine Verlängerung der vorläufigen Erlaubnis kann nicht erfolgen, wenn insbesondere der IHK-Unterrichtungsnachweis nicht innerhalb der befristeten vorläufigen Erlaubnis vorgelegt wird.
Bitte beachten Sie, dass die Unterrichtung nach Abschluss einer „gastronomischen“ Berufsausbildung (z. B. Koch, Fleischer, Bäcker etc.) nicht erforderlich ist.
In diesem Fall ist der Gesellen- bzw. Meisterbrief vorzulegen.
11. **Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister** - nur bei juristischen Personen (zu beantragen bei dem Amtsgericht, bei dem die Eintragung erfolgt) und eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung
12. **Lageplan und Grundriss von der Betriebsstätte in 2-facher Ausfertigung.**
13. **Gewerbe-Anmeldung gem. § 14 Gewerbeordnung (Gewerbeamt Stadt Overath)**

**BEACHTEN SIE DIE ZUSÄTZLICHEN HINWEISE AUF DER
RÜCKSEITE !**

Bitte beachten Sie außerdem:

- Die Nachweise zu den **Ziffern 4. + 5.** sind vom Antragsteller von den zuständigen Stellen aller Gemeinden vorzulegen, in denen er innerhalb des letzten Jahres ein Gewerbe betreibt bzw. betrieben hat und in denen er innerhalb des letzten Jahres gewohnt hat/gemeldet war.
- Setzen Sie sich unbedingt mit dem Bauordnungsamt der Stadt Overath in Verbindung und erkundigen Sie sich, ob für den gewünschten Betrieb eine gültige Baugenehmigung und Nutzungserlaubnis existiert.
- Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, so sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristischen Personen als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen bei der Antragstellung vorzulegen. Das gleiche gilt für Gesellschafter, die 50 % und mehr des Stammkapitals halten oder die über 50 % der Stimmen oder mehr verfügen oder in der GmbH als Arbeitnehmer tätig sind.
- Bei der Übernahme eines noch bestehenden Betriebes besteht die Möglichkeit, nach § 11 Abs. 1 Gaststättengesetz eine vorläufige Erlaubnis zu erteilen. Diese Erlaubnis wird für längstens drei Monate erteilt.
- Zudem werden Sie gebeten, sich vor Betriebseröffnung mit dem Veterinäramt / Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises unter der Rufnummer: 02202/13-0 in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Betriebsbesichtigung zu vereinbaren.
- *Wenn der Betrieb durch eine juristische Person (GmbH etc.) betrieben wird, sind die Unterlagen sowohl für den / die Geschäftsführer und die juristischen Personen vorzulegen.*

Für die Gewerbe-Anmeldung beträgt die Gebühr zwischen 26,00 € und 33,00 €

Die Gebühr für die vorläufige Erlaubnis beträgt 130,00 €.

Die Gebühr für die endgültige Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz beträgt:

bei durchschnittlichen Verwaltungsaufwand:	340,00 €
bei erhöhten Verwaltungsaufwand:	individuelle Berechnung

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand kommt auch dann zu Stande, wenn die Unterlagen nicht vollständig oder fristgerecht vorgelegt werden und Erinnerungen und Nachfragen erfolgen.

Die Gebühr ist in voller Höhe bei Antragstellung in bar oder per EC-Cash zu zahlen.

Rückfragen richten Sie bitte an:

02206/602732 oder 602731

Gewebeamt@Overath.de